

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Stefan Weber, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drucksache 19/3557)

25. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 20. Januar 2022 zu einer mündlichen Anhörung am 27. Januar 2022 eingeladen und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme kommt der DGB hiermit ebenso gerne nach wie er an der mündlichen Anhörung teilnimmt.

Bereits am 3. Dezember 2021 fand eine mündliche Erörterung der Inhalte dieses Gesetzesentwurfes und möglicher Inhalte eines folgenden Anpassungsgesetzes zwischen Vertreter*innen der Landesregierung und Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften statt. In diesem Gespräch haben die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften sowohl deutliche Kritik an dem nun vorliegenden Entwurf geäußert als auch alternative Vorschläge formuliert. Zu einer sachgerechten Verständigung über den vorliegenden Gesetzesentwurf zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung kam es nicht.

Am 15. Dezember 2021 hat der DGB zu einer früheren Fassung des nun vorliegenden Gesetzesentwurf gegenüber dem Finanzministerium schriftlich Stellung genommen.

Trotz aller Kritik erwarten der DGB und seine Gewerkschaften, dass die notwendigen Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung des Tarifergebnisses und zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation noch vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen werden. Um dies zu gewährleisten, hat sich der DGB ausdrücklich bereit erklärt, auch verkürzte Beteiligungsfristen zu akzeptieren.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht weitgehend die Inhalte des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 abzubilden und in das Beamtenverhältnis zu übertragen. Dies erscheint sachgerecht, führt jedoch im vorliegenden Entwurf zum Problem, dass die Versorgungsempfänger*innen die steuerfreie Einmalzahlung nicht erhalten sollen.

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften haben dies bereits im Rahmen der mündlichen Erörterung am 3. Dezember 2021 deutlich kritisiert und darauf verwiesen, dass ohne eine entsprechende Zahlung an die Versorgungsempfänger*innen bei stark steigenden Preisen mindestens 14 Leermonate ohne eine Kompensation entstehen würden.

Zwischenzeitlich haben sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie die Fachgruppe Feuerwehr der Gewerkschaft ver.di mit offenen Briefen zu dieser Frage an die Landesregierung gewandt und deutlich Position bezogen. In den Schreiben wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Landesregierung im Rahmen einer sachgerechten Verständigung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im November 2019 die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen schriftlich zugesagt hat.

Eine Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger*innen könnte aus Sicht des DGB auch in zu versteuernder Form und entsprechend dem individuell erworbenen Ruhegehaltssatz erfolgen. Damit würde eine deutliche Differenzierung zur steuerfreien Einmalzahlung für die aktiven Beschäftigten vorgenommen werden. Der komplette Ausschluss führt jedoch zwangsläufig zu Kritik seitens der Betroffenen und wird als fehlende Wertschätzung für die Versorgungsempfänger*innen verstanden.

Angesichts des engen Zeitrahmens für die Verabschiedung des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes plädieren der DGB und seine Gewerkschaften dafür, zumindest mit dem kommenden Anpassungsgesetz ein Zeichen der Wertschätzung in Richtung der Versorgungsempfänger*innen zu setzen.

Besonders irritierend war für die Vertreter*innen der Gewerkschaften, dass die Landesregierung in der mündlichen Erörterung am 3. Dezember 2021 selbst zu einer symbolischen Geste in Richtung der Versorgungsempfänger*innen, wie beispielsweise einer Entlastung bei den Selbstbehalten in der Beihilfe, nicht bereit war.

Der DGB nimmt den geplanten Ausschluss der Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 von der steuerfreien Einmalzahlung zur Kenntnis. Aus Sicht des DGB wäre auch für diese Besoldungsgruppen eine steuerfreie Einmalzahlung zur Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie sachgerecht und vertretbar gewesen. Der DGB legt großen Wert darauf, dass diese Regelung eine politische Entscheidung ohne Bezug zur Rechtssystematik des Besoldungsrechts darstellt und sich damit aus dieser einmaligen Entscheidung kein Präjudiz des Ausschlusses oberer Besoldungsgruppen bei der Übertragung von Tarifergebnissen in das Besoldungsrecht ableiten lässt. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine entsprechende Klarstellung.

Zum künftigen Anpassungsgesetz

Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten, dass die notwendigen Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung des Tarifergebnisses und zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation noch vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen werden.

Im Rahmen eines noch notwendigen Anpassungsgesetzes geht der DGB von einer Erhöhung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 von 2,8 Prozent aus. Die Bezüge der Anwärter*innen müssten analog dem Tarifergebnis um 50 Euro steigen.

Als Ergebnis des bereits 2019 vereinbarten Besoldungsstrukturpaketes ist zudem eine lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung zum 1. Juni 2022 um zusätzliche 0,6 Prozent notwendig.

Offen ist auch noch die Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften nach der vollständigen Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe für alle Besoldungsgruppen. Aus Sicht der Gewerkschaften des DGB wäre dieser Schritt das Äquivalent zur ab dem 1. Januar 2019 wiederhergestellten paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der damit stattgefundenen Entlastung der Versicherten. Eine analoge Maßnahme im Beihilferecht ist in Schleswig-Holstein bisher nicht erfolgt.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede